



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ROBATECH AG

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Robatech. Die Bestimmungen haben ausschliessliche Geltung. Abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform und müssen von Robatech unterzeichnet sein. Für hier nicht speziell geregelte Vertragspunkte gelten die Bestimmungen des VSM.

2. Zustandekommen des Vertrages

Lieferangebote der Robatech sind nicht bindend und als blosser Einladung zu einer Bestellungsanfrage durch den Adressaten an die Robatech zu verstehen. Ein Vertrag entsteht erst durch Abgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Dabei ist der Kunde während der Dauer eines Monats ab Zugang bei Robatech an seine Bestellung gebunden. Die Auftragsbestätigung gilt als Annahme der Bestellung, womit der Vertrag abgeschlossen ist. Mit der Annahme des Auftrages verpflichten wir uns nicht zur Anerkennung der Einkaufsbedingungen des Bestellers; dazu bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Verlangt der Besteller Garantien über die Erfüllung spezieller Anforderungen, welche die Spezifikationen gemäss technischen Datenblättern oder Prospekten übersteigen, so werden folgende Angaben/Unterlagen als integrierter Bestandteil des Vertrages verlangt: 1. Vollständig ausgefüllte, durch den Kunden visierte Checkliste, 2. Klebstoffdatenblatt, 3. Projektskizze.

Der Liefertermin bzw. die Fertigungsfrist gelten/beginnen erst nach vollständigem Erhalt dieser Unterlagen und nach Spezifikation aller Details durch Vertrieb und Technik von Robatech. Die Lieferzeit beziffert die reine Produktionszeit. Die Lieferzeit der Anlage läuft ab dem Datum der vollständigen Definition aller Auftragsparameter, respektive der vollständig ausgefüllten, unterzeichneten Projektliste.

Durch Projektänderungen auf Kundenwunsch oder Änderungen der Anforderungen können Terminverschiebungen und Preis Anpassungen entstehen. Bei grundlegenden Projektänderungen ist Robatech nicht an das ursprüngliche Angebot oder den Auftrag gebunden.

3. Besondere Vorschriften und Normen

Der Besteller hat Robatech spätestens mit der Angebotsanfrage schriftlich auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Produkte, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Sind diese nicht bekannt, liefert Robatech nach internen Standardnormen.

4. Preis

Die Informationen in Prospekten und Preislisten sind nur verbindlich, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich so erwähnt ist. Wir behalten uns vor, unsere Preise jederzeit ohne vorherige Anzeige zu ändern. Die Preise beziehen sich immer ausschliesslich auf die angebotene Menge. Zur Anwendung kommen die zur Zeit der Bestellung gültigen Preise.

5. Zahlungsbedingungen

Zahlungen haben netto innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform. Lässt der Besteller die Zahlungsfrist ungenutzt verstreichen, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Auf dem unbezahlten Betrag schuldet er der

Robatech Verzugszinsen ab Eintritt des Zahlungsverzugs. Der Rückbehalt fälliger Zahlungen oder die Verrechnung mit Gegenforderungen durch den Besteller ist nicht zulässig, es sei denn, Robatech habe die Gegenforderung ausdrücklich schriftlich anerkannt oder sie sei in einem rechtskräftigen Urteil festgestellt. Falls Robatech aufgrund

einer besonderen schriftlichen Abrede einen Wechsel oder Check annimmt, gehen die Kosten der Diskontierung und der Bezahlung zulasten des Bestellers. Die Beträge werden dem Besteller erst nach Erhalt gutgeschrieben.

6. Lieferbedingungen

Alle Lieferungen von Robatech erfolgen ex werk, unverzollt, unverpackt und unversichert. Die Verpackungs-, Transport-, Verzollungs- und Versicherungskosten werden an den Besteller weiterverrechnet. Entsorgungskosten sind nicht eingeschlossen und werden separat berechnet. Nicht schriftlich vereinbarte Abgaben, Zölle, Steuern, MwSt. usw., welche der Robatech auferlegt werden, können dem Käufer nach belastet werden.

Lieferfristen gelten, soweit sie mit der Auftragsbestätigung vereinbart worden sind. Teillieferungen sind gestattet. Als Liefertermin gilt die Übergabe an ein Transportunternehmen oder die Abholbereitschaftsmeldung an den Kunden. Robatech hält die angegebene Lieferzeit so weit als möglich ein. Können Liefertermine nicht eingehalten werden, informiert Robatech den Kunden über die Verzögerung. Aus einer Lieferverzögerung entsteht kein Recht des Bestellers auf Vertragsauflösung bzw. -rücktritt oder Verzicht auf nachträgliche Erfüllung unter Geltendmachung eines direkten oder indirekten Schadens.

Erleidet der Kunde aus einer von Robatech verschuldeten Lieferverzögerung einen Schaden, so gewährt Robatech pro Woche Lieferverzögerung 1% des Warenwertes als Verzugsentschädigung bis zu einem Maximalbetrag von 5% des Warenwertes. Dieser Anspruch des Bestellers entsteht nur, wenn er einen Schaden und ein Verschulden von Robatech nachweisen kann. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung. Die Verzugsentschädigung tritt an die Stelle jeglichen Verspätungsschadens. Neben der Verzugsentschädigung oder darüber hinaus, steht dem Besteller kein weitergehender Schadenersatzanspruch wegen Lieferverzögerung zu. In allen Fällen höherer Gewalt, so auch bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse in der Fabrikation oder im Vertrieb (wie verspätete Rohmateriallieferungen, Boykott, Streik, Aussperrungen etc.), sei es in den eigenen Betrieben oder bei Lieferanten oder Transporteuren, ist Robatech von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden, ohne dass der Käufer hieraus Rechte zu seinen Gunsten ableiten könnte.

7. Produktunterlagen

Robatech erstellt geeignete Unterlagen zur Inbetriebnahme, Bedienung und Wartung der Produkte. Herstellungszeichnungen werden nicht abgegeben. Sämtliche Rechte (insbesondere Eigentum, Know-how, Urheberrecht, evtl. weitere gewerbliche Schutzrechte) an Unterlagen, Produkten und Software bleiben bei Robatech, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Vertragsabschluss erstellt worden sind. Die Unterlagen dürfen nur für interne Zwecke benutzt werden. Insbesondere ist das Vervielfältigen jeder Art und die Herausgabe an Dritte ausdrücklich verboten.

8. Gewährleistung/ Haftung

Der Besteller hat die von Robatech gelieferte Komponente unverzüglich nach Empfang auf Mängel zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Falls die Untersuchung unterbleibt oder Mängel nicht innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich, unter präziser und umfassender Beschreibung Robatech angezeigt werden, so ist jegliche Gewährleistungspflicht von Robatech ausgeschlossen.



Robatech bietet Gewähr, dass die angebotene Ware als Einzelkomponente die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Funktionen erfüllt. Robatech übernimmt keine Gewähr für die zu verarbeitenden Materialien, die Basismaschine des Bestellers oder für das daraus resultierende Endprodukt. Die Evaluation der Trägermaterialien, Basismaschine und des Klebstoffes liegt in jedem Falle in der Verantwortung des Kunden. Andere Vereinbarungen vorbehalten, gelten durch uns hergestellte und vom Kunden für gut befundenen Muster aus Labortest oder anderweitigen Versuchen als Massstab des zu erreichenden Auftragsbildes. Kann Robatech die Muster mit der gelieferten Komponente reproduzieren, gelten die Anforderungen als erfüllt.

Die korrekte Funktionsweise einer Komponente oder eines Gesamtsystems wird nur für die Anwendung mit den im Vertrag spezifizierten Materialien gewährleistet. Bei unbekanntem Materialen, abrasiven und aggressiven Medien oder, wenn Robatech besondere Betriebsbedingungen nicht bekannt gegeben oder ohne unsere Schuld ungenügend bemessen worden sind, übernimmt Robatech keine Gewähr für Funktion und Lebensdauer der Komponente. Kein Gewährleistungsanspruch besteht auf nicht durch Robatech spezifizierten und/oder gelieferte Teile, sowie auf Verschleisssteile. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Besteller oder Betreiber der Anlage ohne unsere Zustimmung an der Komponente Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt, oder nicht Originalteile einsetzt. Schäden aus falschem elektrischen Anschluss, unsachgemässer Bedienung, insbesondere der Vermischung von unterschiedlichen Leimen oder Verbrauchsmaterialien, sowie höherer Gewalt unterstehen nicht der Gewährleistung.

Ganz allgemein besteht die Gewährleistungspflicht nur, soweit an der von Robatech gelieferten Komponente ein Mangel nachgewiesen werden kann, der auf schuldhaftes Verhalten von Robatech zurückzuführen ist.

Die Gewährleistungspflicht der Robatech beschränkt sich auf die Nachbesserung der Ware, das heisst auf den kostenlosen Ersatz oder nach freiem Ermessen die kostenlose Reparatur von Bestandteilen, welche von Robatech als mangelhaft anerkannt werden. Zur Ausführung der Robatech notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Besteller Robatech während der Normalarbeitszeit die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten Robatech von der Mängelhaftung befreit ist.

Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Besteller Minderung verlangen. Wandelung ist ausgeschlossen.

Die Gewährleistungspflicht von Robatech verfällt nach den ersten 4000 Betriebsstunden, spätestens nach 24 Monaten ab Auslieferung. Verschleisssteile sind davon ausgenommen. Abnutzung oder Beschädigung durch den Einsatz aggressiver, abrasiver, gefüllter oder anderer nicht ausdrücklich homologierter Klebstoffe fallen nicht unter die Gewährleistung.

Robatech haftet maximal im Umfang des vereinbarten Preises der gelieferten Komponente. Jede Haftung für einen darüber hinausgehenden Schaden, insbesondere für jeglichen direkten oder indirekten Schaden (inkl. Mangelfolgeschaden) ist ausgeschlossen. Es werden auch keine Spesen und Kosten anerkannt, welche ausserhalb des Betriebes der Robatech anfallen.

9. Produktehaftpflicht

Der Besteller entlastet Robatech vollständig von (auch von Dritten geltend gemachten) Schadenersatzansprüchen aus Produktehaftpflicht, soweit diese nicht nachweisbar auf eine fehlerhafte, von Robatech gelieferte Komponente zurückzuführen sind.

10. Annullierung/Vertragsrücktritt

Annullierung von Aufträgen durch den Besteller setzt ausdrückliches Einverständnis und die Übernahme der Auslagen für Material, Lohn- und Unkosten seitens Robatech voraus. Robatech kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn Anzeichen für eine drohende oder bestehende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers bestehen, insbesondere bei Eröffnung eines Nachlassstundungs- oder Konkursverfahren oder bei Vorliegen eines Verlustscheines.

11. Warenrücksendungen/Reklamationen

Die Rücksendung von Waren ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis von Robatech zulässig. Rücksendungen und Reklamationen betreffend Unstimmigkeiten in Stückzahl, Gewicht, Artikel etc. können nur innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. Rücknahme gegen Gutschrift von korrekt gelieferten Waren kann nur mit unserem vorherigen Einverständnis und unter Abzug von 15% des Warenwertes erfolgen. Spezialanfertigungen werden in keinem Fall zurückgenommen.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive aller Nebenforderungen gemäss oben stehender Bestimmungen im Eigentum von Robatech. Robatech ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen.

Wird von dritter Seite auf die Ware gegriffen, so dass die Verfügungsmöglichkeit bzw. Rechte von Robatech gefährdet sind, ist der Besteller verpflichtet, Robatech sofort zu benachrichtigen. Im Falle der Weiterveräußerung gilt der Kaufpreis als im Voraus an Robatech abgetreten. Weitere Forderungen von Robatech bleiben vorbehalten.

13. Anwendbares Recht

Soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bestimmungen des VSM keine Regelung enthalten, ist auf den zwischen Robatech und dem Besteller geschlossenen Vertrag ausschliesslich schweizerisches Recht (Obligationenrecht) anwendbar unter ausdrücklichem Ausschluss des IPRG sowie des Wiener Kaufrechts (CISG).

14. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Ausschliesslicher Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von Robatech und dem Besteller ist CH-5630 Muri.

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen Robatech und dem Besteller sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz der Robatech in CH-5630 Muri zuständig, unter ausdrücklichem Ausschluss der Gerichtsstände gemäss Lugano-Übereinkommen.